



Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Az.: 7a K 530/08.A

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der serbischen Staatsangehörigen Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5289915-133,

Beklagte,

wegen Asylrechts

(hier: Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG)

hat die 7a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen ohne mündliche Verhandlung

am 3. Dezember 2008

durch
die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Blum-Idehen als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 6. Dezember 2007 verpflichtet, den Bescheid vom 10. Februar 2006 abzuändern und festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG aus gesundheitlichen Gründen. Sie meldete erstmals im August 2005 bei der zentralen Anlaufstelle in Karlsruhe und beantragt dort ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Dabei machte sie schon geltend, dass sie Im Kosovo bereits psychiatrischer Behandlung bedurft habe, und zwar 1999 und 2001. Man habe sie 2001 im Privathaus des behandelnden Arztes längere Zeit untergebracht und beobachtet. Nach ihrer Einreise nach Deutschland habe sie sich gleich in die psychiatrische Abteilung des Krankenhauses begeben. Hierzu legte die Klägerin eine ärztliche Bescheinigung des Krankenhauses vom 18. August 2005 und die Entlassungsbescheinigung vom 1. September 2005 vor sowie in die deutsche Sprache übersetzte Atteste des Arztes Dr. vom 20. September 1999 und vom 7. September 2005.

Im Laufe des Asylverfahrens heiratete die Klägerin am 6. Januar 2006 einen deutschen Staatsangehörigen und zog - da sie eine Aufenthaltserlaubnis beantragt hatte - auf Grund dessen am 30. Januar 2006 ihren Asylantrag zurück.

Daraufhin wurde das Asylverfahren mit Bescheid vom 10. Februar 2006 eingestellt und festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Am 24. November 2007 meldete sich die Klägerin erneut und beantragte, das Asylverfahren wieder aufzugreifen und ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen. Sie leide unter einer posttraumatischen Belastungsstörung. Unter anderem auf Grund ihres krankheitsbedingten Verhaltens sei ihre Ehe geschieden worden. Seit Januar 2007 werde sie fachärztlich behandelt. Hierzu legt die Klägerin ein ärztliches Attest des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie vom 19. Januar 2007 vor, wonach eine Psychotherapie empfohlen und eine medikamentöse Therapie eingeleitet werde.

Mit Bescheid vom 6. Dezember 2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 10. Februar 2006 ab. Die gesundheitlichen Gründe habe die Klägerin schon im früheren Verfahren vorgebracht. Dies habe sie aber aus eigenem Entschluss beendet. Zudem seien posttraumatische Belastungsstörungen grundsätzlich im Heimatland adäquat behandelbar.

Am 12. Dezember 2007 hat die Klägerin Klage erhoben und gleichzeitig um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Durch Beschluss vom 17. April 2008 ist ihr insoweit vorläufiger Abschiebungsschutz gewährt worden (7a L 124/08.A). Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin vor: Sie sei in ihrer Heimat als Serbin angesehen worden und habe viele Massaker beobachten müssen. Diesen Anblick habe sie nicht verkraftet; sie habe Essstörungen entwickelt und sei erkrankt. Sie habe das damalige Asylverfahren beendet, weil sie auf Grund ihrer Eheschließung ein Aufenthaltserlaubnis erhalten habe und somit nicht gezwungen werden wollte, über ihre Erlebnisse vor dem Verwaltungsgericht zu berichten. Sie habe jetzt Vertrauen in die durchgeführte Therapie gewonnen. Ein Herausreißen aus der Behandlung sei ihr nicht zumutbar.

Die Klägerin hat ein weiteres Attest des Arztes vom 7. Dezember 2007 vorgelegt, wonach sie sich seit dem 22. August 2006 in Behandlung dort befinde. Des Weiteren hat sie eine Bescheinigung des Facharztes für Psychotherapeutische Medizin, Sozialmedizin und Innere Medizin Dr. med. vom 12. Februar 2008 vorgelegt, ausweislich dessen sie sich dort am 8. Februar 2008 in

psychotherapeutische Behandlung begeben habe. Ein weiteres Attest dieses Arztes vom 27. Juli 2008 weist aus, dass zwischenzeitlich weitere acht psychotherapeutische Sitzungen stattgefunden hätten.

Wegen den Inhaltes im Einzelnen wird auf die vorgelegten Atteste (Gerichtsakte Blatt 35, Blatt 60 f. und Blatt 84 bis 86) verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Abänderung ihre Bescheides vom 10. Februar 2006 und Aufhebung des Bescheides vom 6. Dezember 2007 zu verpflichten festzustellen, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens der Fachärztin Psychiatrie und Psychotherapie zum Gesundheitszustand der Klägerin Beweis erhoben. Wegen des Ergebnisses wird auf das schriftliche Gutachten (Beiakte Heft 4) verwiesen.

Die Beklagte hat sich gegen die Verwertbarkeit des Gutachtens gewandt, weil dort kein traumatisierendes Ereignis (A-Kriterium) eruiert worden sei und auch die weiteren Kriterien einer PTBS nicht hinreichend festgestellt worden seien. Im Übrigen rede die Gutachterin nicht von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen. Letztlich seien psychische

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten einschließlich der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Ausländerpersonalakte des Oberbürgermeisters der Stadt (Beiakten Hefte 1 bis 3).

Entscheidungsgründe:

Über die Klage kann im Einverständnis mit den Parteien ohne mündliche Verhandlung *entschieden* werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Die entgegenstehenden Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Februar 2006 und 6. Dezember 2007 sind insoweit rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten.

Ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG bei dem hier vorliegenden Assesfolgeantrag (§ 71 Abs. 1 AsylVfG) bezüglich der geltend gemachten Abschiebungsverbote vorliegen, kann dabei offen gelassen werden, denn damit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und auch des Bundesverfassungsgerichts die Prüfung von Abschiebungshindernissen noch nicht notwendigerweise beendet.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 21. Juni 2000 - 2 BvR 1989/97 -, NVwZ 2000, 907; Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 7. September 1999 - 1 C 6.99 -, InfAusIR 2000, 16 und Urteil vom 21. März 2000 - 9C 41.99 -.

Die Entscheidung des Bundesamtes zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG unterliegt danach nicht den eingeschränkten und strengen Wiederaufgreifensvoraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, denn die einschränkende Verweisung des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gilt nur für den erneuten Asylantrag (Folgeantrag) im Sinne von § 13 Abs. 1 AsylVfG, der gerade nicht das Schutzersuchen nach § 60 Abs. 2 bis 7

AufenthG umfasst. Für Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ist damit das Bundesamt nach § 51 Abs. 5 in Verbindung mit § 48 Abs. 1 VwVfG berechtigt, auf einen Antrag des Betroffenen oder auch von Amts wegen das Verfahren auch dann wieder aufzugreifen und einen Zweitbescheid zu erlassen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen. Der Betroffene hat jedenfalls Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Wiederaufgreifen im weiteren Sinne.

In den Fällen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ist allerdings regelmäßig vom Vorliegen einer Ermessensreduzierung auszugehen, wenn ein Festhalten an der früheren Entscheidung zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde, etwa weil zugleich unmittelbar verfassungsrechtlich begründete, einer Abschiebung entgegenstehende Rechtspositionen betroffen wären.

Vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluss vom 4. Januar 2000 - A 14 S 786/99 -,
NVwZ-RR2000, 261.

Diese Voraussetzung für eine Ermessensreduzierung auf Null liegen hier vor.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Der Begriff der Gefahr im Sinne dieser Vorschrift, der auch schon in dem früher geltenden § 53 Abs. 6 Satz 1 des Ausländergesetzes - AuslG - enthalten war, entspricht dem asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, wobei allerdings das Element der "Konkretheit" der Gefahr für "diesen" Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefahrensituation statuiert.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -,
NVwZ 1996, 199.

Für eine beachtliche Wahrscheinlichkeit reicht es nicht aus, wenn eine Verfolgung oder sonstige Rechtsgutverletzung im Bereich des Möglichen liegt. Vielmehr muss eine solche mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Diese ist anzunehmen, wenn bei zusammenfassender Bewertung des Sachverhalts und verständiger Würdigung aller objektiven Umstände dahingehend, ob sie bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen eine ernsthafte Furcht vor der Rechtsgutverletzung rechtfertigt, die für eine Rechtsgutverletzung sprechenden Umstände größeres Gewicht haben als die dagegen sprechenden Tatsachen. Dabei sind auch die Zumutbarkeit eines mit der Rückkehr verbundenen Risikos und der Rang des gefährdeten Rechtsguts von Bedeutung.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. März 1990-2 BvR 938/89, 2 BvR 1467/89 -, InfAusIR 1990,165; BVerwG, Beschlüsse vom 18. Juli 2001 - 1 B 71.01 -, Buchholz 402.240 § 53 AusIG Nr. 46, vom 2. November 1995 - 9 B 710.94 -, DVBl. 1996,108; Urteile vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, NVwZ 1992,582, vom 15. März 1988 - 9 C 278.86 -, NVwZ 1988, 838 und vom 1. Oktober 1985 - 9 C 20.85 -, DVBl. 1986, 102; Schl.-H. OVG, Urteil vom 24. März 2005 -1 LB 45/03 -, juris.

Erheblich ist eine Gefahr, wenn der Umfang der Gefahrenrealisierung von bedeutendem Gewicht ist. Im Hinblick auf eine geltend gemachte Erkrankung und eine unzureichende medizinische Behandlungsmöglichkeit im Zielstaat der Abschiebung ist eine erhebliche Gefahr für - insoweit nur in Betracht kommend - Leib oder Leben zu bejahen, wenn im Zielstaat eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu befürchten ist. Dies ist nach der (bisherigen) Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann der Fall, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern würde.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Juli 1999 - 9 C 2.99 -, juris, und vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, DVBl. 1998, 284; Beschluss vom 24. Mai 2006 - 1 B 118.05 -, juris; vgl. auch Pressemitteilung des BVerwG vom 17. Oktober 2006 zu BVerwG 1 C 18.05, wonach eine "extreme, lebensbedrohende Gefahr nicht erforderlich ist".

Das Erfordernis einer besonderen Intensität der drohenden Gesundheitsschäden bzw. -zustände folgt zum einen aus dem der Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 1

AufenthG immanenten Zumutbarkeitsgedanken bei einer Rückkehr sowie aus der gleichen hohen Stufe der von der Vorschrift gestützten drei Rechtsgüter - Leib, Leben, Freiheit -, die das Zuerkennen eines Abschiebungsverbots schon bei einer Gesundheitsverschlechterung, die objektiv ertragbar ist, außerhalb jeder vertretbaren Relation zur drohenden Lebensgefahr oder Freiheitsberaubung setzte.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, a.a.O., vom 11. November 1997 - 9 C 13.96 -, NVwZ 1998, 526, und vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, a.a.O.

Dementsprechend kann von einer abschiebungsschutzrelevanten Verschlechterung des Gesundheitszustands nicht schon dann gesprochen werden, wenn "lediglich" eine Heilung eines Krankheitszustandes des Ausländers im Abschiebungszielland nicht zu erwarten ist. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll dem Ausländer nämlich nicht eine Heilung von Krankheit unter Einsatz des sozialen Netzes der Bundesrepublik Deutschland sichern, sondern vor einer gravierenden Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter Leib und Leben bewahren. Eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands ist dementsprechend auch nicht schon bei einer befürchteten ungünstigen Entwicklung des Gesundheitszustands anzunehmen, sondern nur bei außergewöhnlich schweren körperlichen oder psychischen Schäden.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 20. September 2006 - 13 A 1740/05..A- und vom 17. September 2004 - 13 A 3598/04.A -; Schl.-H. OVG, Urteil vom 24. März 2005 - 1 LB 45/03 . a.a.O.

Konkret ist eine Gefahrenlage im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn die Verschlechterung des Gesundheitszustands alsbald nach der Einreise des Betroffenen in den Zielstaat eintritt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, a.a.O.

Aus dem Wortlaut des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG - "dort" - folgt zudem, dass die ein mögliches Abschiebungshindernis begründenden Umstände an Gegebenheiten im Zielland der Abschiebung anknüpfen müssen (zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse). Abschiebungshindernisse nach einem früher geltenden § 53 AusIG bzw. Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG leiteten/leiten sich der Sache nach aus der Unzumutbarkeit des Aufenthalts im Zielland der Abschiebung für einen ausreisepflichtigen Ausländer her und müssen damit in Gefahren begründet sein, die im Zielstaat der Abschiebung drohen. Das gilt auch dann, wenn die im Abschiebungszustaat zu erwartende Rechtsgutbeeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter welcher der Ausländer bereits in Deutschland leidet.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 25. November 1997 - 9 C 58.96-, a.a.O., und vom 11. November 1997 - 9 C 13.96 -, a.a.O.

Dementsprechend können in Verfahren vor dem Bundesamt nur zielstaatsbezogene Gefahren als Abschiebungshindernis geltend gemacht werden, nicht aber Gegebenheiten und Vorgänge, die im Aufenthaltsland Deutschland begründet sind oder mit der geplanten Rückreise des ausreisepflichtigen Ausländers zusammenhängen. Auch bei einer als Abschiebungshindernis geltend gemachten Gesundheitsverschlechterung muss es sich demnach um eine solche handeln, die durch Gegebenheiten im Zielland der Abschiebung (hier: Kosovo) ausgelöst und verursacht wird.

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien und unter zusammenfassender Betrachtung aller relevanten Umstände und Aspekte ist nach Überzeugung der Kammer zu Gunsten der Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen. Es besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich ihr Gesundheitszustand im Falle ihrer Rückkehr in den Kosovo auf Grund der dort vorhandenen, Verhältnisse wesentlich verschlechtern wird.

Dabei geht die Kammer davon aus, dass die Behandlung psychischer Krankheiten im Kosovo grundsätzlich möglich ist. Dies belegen die ins Verfahren eingeführten Lageberichte des Auswärtigen Amtes (zuletzt vom 29. November 2007) und auch die übrigen, der Erkenntnisliste zu entnehmenden medizinischen Informationen insbesondere des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo, z. B. vom 21. Juli 2006 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Gz.: ERK516.80-E 168/06). Die Klägerin stammt auch aus der Stadt , wo ein funktionierendes medizinisches Zentrum für Ge-

sundheit existiert. Die Kammer ist aber insbesondere auf Grund des im Wege der Beweisaufnahme eingeholten Gutachtens der Fachärztin für Psychiatrie - Psychotherapie - vom 29. September 2008 und den diesem Gutachten zugrunde liegenden ärztlichen Stellungnahmen, die die Klägerin im Laufe des Verfahrens zu den Akten gereicht hat, der Überzeugung, dass eine Rückführung der Klägerin - jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt - nicht in Betracht kommt, weil dadurch eine erhebliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes im Sinne der dargelegten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eintreten würde. Zusammenfassend leidet die Klägerin nach diesem Gutachten an einer posttraumatisch entstandenen psychiatrischen Erkrankung, deren auslösendes Ereignis in einer sexuellen Traumatisierung liegen kann, daraus aber nicht sicher abzuleiten ist und die einen Menschen getroffen hat, der ohnehin im Kindesalter bereits an einer psychischen Störung nicht näher eruierbarer Art gelitten hat. Die Gutachterin zeichnet ein schweres Krankheitsbild, das einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung bedarf, was auch im letzten Attest vom 27. Juli 2008 des derzeit behandelnden Arztes Dr. med. Bestätigung findet. Der Umstand, dass die Gutachterin das sog. A-Kriterium einer PTBS (das Vorhandensein eines traumatischen Ereignisses) nicht explizit festgestellt hat, sondern von „traumatisierenden Erlebnissen“ spricht, zu denen sich „sichere neutrale und präzise Informationen“ nicht gewinnen ließen, hindert die Verwertbarkeit des Gutachtens nicht. Die Gutachterin hat nämlich ausdrücklich festgestellt, dass traumatisierende Erlebnisse in der Vergangenheit lediglich für die Entstehung einer psychiatrischen Erkrankung verantwortlich waren, die sich dann im Weiteren eigenständig entwickelt und manifestiert hat und die dazu führt, dass die Klägerin auf Grund dieser Erkrankung unter hochgradigen Ängsten vor einer Rückkehr leidet, die nach den tatsächlichen Verhältnissen derzeit im Kosovo objektiv nicht gerechtfertigt sind. Die Klägerin bedarf auf Grund ihrer Erkrankung nicht nur der Weiterbehandlung in Form der begonnenen Psychotherapie, sondern insbesondere auch der sozialen Stützung durch ihre hier lebende Familie. Derartige familiäre Strukturen sind nach dem durchgängigen Vortrag der Klägerin seit Beginn ihres Asylverfahrens im Kosovo nicht vorhanden. Die psychische Erkrankung der Klägerin seit ihrer Einreise ins Bundesgebiet ist im Übrigen durch die ärztliche Bescheinigung des Krankenhauses vom 18. August 2005 belegt, wo die Klägerin der Zeit vom 5. August bis zum 1. September 2008 stationär behandelt wurde; eine Bestätigung findet ihr krankhafter Zustand auch in den Angaben ihres früheren Ehemannes, der gegenüber der Ausländerbehörde das Verhalten der Klägerin während der Ehe geschildert hatte: „Sie schläft nachts komplett angezogen und wendet sich von mir ab hat sie damit gedroht, mich umzubringen ...“ (vgl. beigezogene Ausländerpersonalakte, Beiakte Heft 3, Blatt 115). Dieses Verhalten hat die Gutachterin mit „krankheitsbedingter Tendenz zu

überschießendem Verhalten" beschrieben. Die Gutachterin hat dargelegt, dass die Rückführung der Klägerin in den Kosovo zu einer deutlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit lebensbedrohlichen Auswirkungen führen würde, wobei die Gutachterin die Suizidalität als krankheitsimmanent bezeichnet. Die Kammer folgt dieser Prognose und sieht daher die Weiterführung der psychotherapeutischen Behandlung als zwingend erforderlich an. Es ist der Klägerin nicht zuzumuten, diese Behandlung abubrechen, um in den Kosovo zurückzukehren. Die dort möglichen Behandlungsformen reichen eindeutig nicht aus, und es fehlt auch der erforderliche stützende familiäre Hintergrund, der ihr die Teilnahme an einer erfolgreichen Therapie überhaupt erst ermöglichen könnte. Dass die medikamentöse Therapie, die die Klägerin sowohl im Kosovo als auch hier genossen hat, keine Stabilisierung ihres Gesundheitszustandes bewirken, sondern im Wesentlichen der Beruhigung dienen, hat die Gutachterin ebenfalls festgestellt. Zusammenfassend ist daher nach Überzeugung der Kammer eine Abschiebung der Klägerin aus gesundheitlichen Gründen nicht zu verantworten. Es besteht insofern ein Abschiebungshindernis, das auf den Verhältnissen im Kosovo fußt, also zielstaatsbezogen ist, da die Krankheit dort entstanden ist und sich - wie die Gutachterin überzeugend darlegt - im Falle der Rückführung der Klägerin allein dort lebensbedrohlich auswirken würde. Dementsprechend ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG dieses Abschiebungshindernis zu berücksichtigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b Abs. 1 AsylVfG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

Bechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.